



3. Der Kontext des Managementplans und Rechtsfragen bezüglich des Welterbes

3.1 Die Organisation des Managements: das Management Forum (Verein Welterbe Neusiedlersee and Ferto-táj Világörökség Magyar Tanácsa)

Österreich

Seitens des Landes Burgenland wurde am 21. Februar 2003 zur Vorbereitung und Umsetzung aller Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Welterbe Kulturlandschaft Ferto / Neusiedlersee der Verein Welterbe Neusiedlersee¹ - VWN ins Leben gerufen.

Der Sitz des Vereins ist Eisenstadt.

Adresse: A-7000 Eisenstadt, Landhaus, Europaplatz 1

Die Vereinsstatuten sind im Anhang dem Managementplan beigelegt.

Die Mitglieder des Welterbevereines sind:

- das Land Burgenland
- die Gemeinden Mörbisch, Rust, St. Margarethen, Oslip, Oggau, Schützen, Donnerskirchen, Purbach, Breitenbrunn, Winden, Jois, Neusiedl/See, Weiden, Gols, Podersdorf, Frauenkirchen, St. Andrä, Illmitz, Apetlon, Pamhagen (das sind alle Gemeinden, deren Gemeindegebiet Anteil am Welterbegebiet haben)
- die Raab-Ödenburg-Ebenfurter Eisenbahn (ROeEE)
- Burgenland Tourismus
- Esterházy Betriebe GmbH

Zusätzliche Mitglieder können über Beschluss des Vereinsvorstandes aufgenommen werden.

Der Vereinsvorstand wird von Landeshauptmann Hans Niessl als Obmann geleitet. Im Vorstand sind der Landeshauptmann-Stv. Franz Steindl, die Landesräte Helmut Bieler und Paul Rittsteuer sowie die Landtagsabgeordneten und Bürgermeister Josef Loos und Kurt Lentsch vertreten. Es ist somit gewährleistet, dass die Angelegenheiten des Welterbemanagements von höchster politischer Ebene getragen werden.

Die Zielsetzung des Vereines ist insbesondere:

- Erhaltung der Region des Neusiedler Sees in seiner typischen Kulturlandschaftsform
- Sicherstellung der Pflege des Kultur- und Landschaftsbildes
- Stärkung des Bewusstseins der Bevölkerung und der Gäste
- Weiterentwicklung der Region im Sinne der UNESCO-Konvention
- Koordinierung aller Maßnahmen für das Welterbe
- Entwicklung bzw. Beauftragung eines Managementplanes
- Erstellung von Konzepten, Studien und Analysen



- Medienbetreuung
- Projektmanagement
- Unterstützung bzw. Organisation von spezifischen Veranstaltungen

Die Aktivitäten des Vereins werden im Auftrag des Vorstandes durch die Geschäftsführung umgesetzt. Über die Geschäftsführung werden die laufenden Sekretariatsgeschäfte abgewickelt und es erfolgt die laufende Kontaktnahme und Akkordierung der einzelnen Maßnahmen mit der UNESCO, den österreichischen Bundesdienststellen und den ungarischen Ministerien, mit dem ungarischen Welterbeverein und mit anderen Welterbestätten im In- und Ausland.

Zur Beratung, Ausarbeitung von Vorschlägen, Auskunftserteilung und sonstigen Unterstützung des Vereinsvorstandes und des Geschäftsführers hat der Vereinsvorstand einen Beirat (Fachbeirat) eingesetzt. Als beratende Gremien für die Erstellung des Managementplanes wurden fünf Arbeitskreise eingerichtet: AK Naturraum, AK Siedlungen, AK Kultur, AK Landwirtschaft und AK Tourismus.

Diese Arbeitskreise des Fachbeirates sollen in der Folge den Welterbeverein bei der Fortschreibung und Umsetzung des Managementplanes beratend begleiten. Die Zusammensetzung der Arbeitskreise mit VertreterInnen der mit dem Welterbe räumlich und sachlich befassen Behörden und regionalen Akteuren gewährleistet zugleich eine Multiplikatorwirkung in verschiedene Behörden und Interessengruppen sowie fachgebietsübergreifende Synergien im Alltagsgeschäft der beteiligten Institutionen.

Ungarn

Der ungarische Welterbeverein Ferto-táj Világörökség Magyar Tanácsa Egyesület² wurde nach der Genehmigung durch die Komitatsversammlung 24. Juni 2003 gegründet.

Sitz: 9431 Fertod, Haydn u. 2.

Ungarischer Rat für das Welterbe "Ferto-Gebiet" - Vereinsstatuten
(Auszug aus dem Entwurf)

Status: Der Ungarische Rat für das Welterbe "Ferto-Gebiet" wird als gemeinnütziger Verein gemäß den entsprechenden Bestimmungen in Gesetz Nr. 2 aus 1989 zum Unternehmensrecht und Gesetz Nr. 156 aus 1997 über gemeinnützige Organisationen gegründet. Vereinszweck ist der Schutz des Kulturerbes gemäß Art. 26, (6) c des letzteren Gesetzes sowie Naturschutz und Schutz wildlebender Tiere gemäß Paragraph (8).

Der Verein "Ungarischer Rat für das Welterbe "Ferto-Gebiet" ist eine eigenständige juristische Person. Die wichtigsten Informationen über seine Aktivitäten und die finanzielle Gebarung werden im Journal "Kisalföld" und im Periodikum "Muemlék-védelem" veröffentlicht.

Zielsetzung: Die Ziele des Vereins sind, das Welterbe Ferto-Gebiet in gutem Zustand zu erhalten bzw. Verbesserungen durchzuführen, sich an der Erstellung eines Managementplans zu beteiligen, der dem Status und den Anforderungen eines Welterbegebietes Genüge tut, und für die Umsetzung dieses Plans sowie Umsetzungskontrolle zu sorgen. Es werden Bemühungen gesetzt, den Tourismus und andere wirtschaftliche Aktivitäten in einer Art und Weise zu verbessern, die einen Beitrag zum Schutz und zur Bewahrung der Welterbegüter leistet. Zu diesem

¹ Ungarisch: Neusiedlersee Világörökség Egyesület, englisch: World Heritage Association Neusiedlersee

² Ungarischer Rat für das Welterbe „Ferto-Gebiet“, englisch: Hungarian Council of the World Heritage "Ferto Area"



Zweck ist die Kooperation nationaler und lokaler Regierungs- und Verwaltungsstellen im Rahmen des Vereins vorgesehen.

Aufgaben:

- a. Koordination und Abstimmung.
- b. Forum für Diskussionen und Lösung von Problemen und Aufgaben, die sich im Zusammenhang mit dem Welterbe Ferto-Gebiet stellen.
- c. Mitarbeit bei der Erstellung des Managementplans, der zur Aufrechterhaltung des Welterbestatus erforderlich ist.
- d. Nach Fertigstellung des Managementplans Überwachung seiner Umsetzung sowie Durchsetzungsmaßnahmen.
- e. Aufforderung an die Lokalverwaltungen, die notwendigen Entschlüsse zu fassen.
- f. Überwachung des Tourismus und anderer Wirtschaftstätigkeiten im Ferto-Gebiet, um ungünstige Einflüsse oder Schäden von den Welterbegütern abzuhalten.
- g. Beschaffung von Mitteln zur Finanzierung der Vereinstätigkeit.
- h. Organisation von Veranstaltungen zur Verbreitung von Informationen über das Welterbe Ferto-Gebiet.
- i. Unterstützung der Lokalverwaltungen im Welterbegebiet bei der Vertretung ihrer Interessen.
- j. Kooperation mit den Stellen, die auf österreichischer Seite vergleichbare Funktionen erfüllen, um eine harmonisierte Verwaltung des Welterbegebietes Ferto / Neusiedlersee zu gewährleisten und die gemeinsame Vertretung bei internationalen Veranstaltungen zu organisieren.
- k. Revision von Entwicklungsprogrammen, Siedlungsentwicklungskonzepten und Entwürfen für lokale Rechtsvorschriften im Welterbe Ferto-Gebiet.
- l. Ausarbeitung von Konzepten für Öffentlichkeitsarbeit, um den Bekanntheitsgrad des Welterbes Ferto-Gebiet zu erhöhen und zur Bewusstseinsbildung beizutragen.

Organisationsstruktur: Die leitenden Organe des Ungarischen Welterberates sind:

1. Generalversammlung
2. Vorstand (Vertretungsfunktion)
3. Komitees
4. Sekretariat (administrative Funktion)

Generalversammlung: Das wichtigste Organ des Vereins ist die Generalversammlung aller Vereinsmitglieder, welche die Entscheidungsgewalt in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten hat. Jedes Mitglied ist mit einem Delegierten bei der Generalversammlung vertreten. Der Nachweis der ordnungsgemäßen Entsendung und aufrechten Mitgliedschaft der entsendenden Organisation ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Generalversammlung. Die Generalversammlungen sind öffentlich.

Vorstand: Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von vier Jahren gewählt. Er führt die Vereinsgeschäfte und ist für die Umsetzung der Vereinsstatuten und der Beschlüsse der Generalversammlung verantwortlich. Der Vorstand ist berechtigt, Entscheidungen in all jenen Angelegenheiten zu treffen, die nicht ausschließlich der Generalversammlung vorbehalten sind. Zu den Aufgaben des Vorstands gehören die Erstellung und Vorlage der Vereinsstatuten und Regelungen bezüglich des Vorstands, Einrichtung des Sekretariats und Festlegung des Rahmens der Vereinstätigkeit. Der Vorstand kann unterstützende Mitglieder aufnehmen und ist verpflichtet, entsprechende Beschlüsse der Generalversammlung zur Kenntnis zu bringen.

Komitees: Die Generalversammlung kann Ad-hoc-Ausschüsse für bestimmte Zwecke einsetzen.



Wenn die Generalversammlung zusammentritt, wählt sie den Vorstand und gleichzeitig einen Rechnungsprüfungsausschuss.

Mitglieder: Die Vereinsmitglieder setzen sich aus Gründungsmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern und unterstützenden Mitgliedern zusammen. Gründungsmitglieder des Vereins sind die Komitats- und Kommunalverwaltungen des Welterbegebietes, welche die Absichtserklärung zum Beitritt unterzeichnet haben, mit einem Delegierten an der Gründungsversammlung teilgenommen haben und die vorliegenden Vereinsstatuten angenommen haben.

Finanzierung: Der Verein finanziert seine Tätigkeit aus:

- Mitgliedsbeiträgen
- anderen Zuwendungen und Zuschüssen
- Projektmitteln, sonstigen Quellen und Zuwendungen

Bericht: Nach Genehmigung des Jahresberichtes ist der Verein verpflichtet, einen Bericht über die Gemeinnützigkeit zu veröffentlichen.

Gründungsmitglieder: Die Bürgermeister der Orte innerhalb des Welterbegebietes

Österreich – Ungarn

Die österreichischen und ungarischen Managementorganisation stimmen die Welterbeangelegenheiten auf Basis einer Kooperationsvereinbarung über ihre Geschäftsführer und in den gemeinsamen Sitzungen ihrer Organe ab.

Überblick zu den Organen des Management Forums für das Welterbe Kulturlandschaft Ferto / Neusiedlersee

Management-Organ in Österreich	Management-Organ in Ungarn	Treffen der österreichischen und ungarischen Management-Organen (Zeitplan siehe Kap 6.1)
Verein Welterbe Neusiedlersee – VWN, Eisenstadt (ungar. Neusiedlersee Világörökség Egyesület)	Ferto-táj Világörökség Magyar Tanácsa Egyesületének Alapszabálya, Fertod (dt. Ungarischer Rat für das Welterbe „Ferto-Gebiet“, Fertod)	Gemeinsame Veranstaltungen mit Themenschwerpunkten, 1x jährlich
Generalversammlung	Generalversammlung	abwechselnd in Österreich und in Ungarn
Vereinsvorstand	Vereinsvorstand und Aufsichtskommission	
Geschäftsführer	Geschäftsführer	Jour fixe der Geschäftsführer
Rechnungsprüfer	Rechnungsprüfer	
Schiedsgericht	Schiedsgericht	
5 Arbeitsgruppen: Naturraum, Siedlungen, Kultur, Landwirtschaft, Tourismus	Arbeitsgruppen Ad-hoc-Komitees	Interregionale Arbeitstreffen, bei Bedarf (fachliche Abstimmung)



3.2 Rechtliche Rahmenbedingungen

3.2.1 Eigentumsverhältnisse

Anteil an der Gesamtfläche des Welterbegebietes:

- Österreich 69 %
- Ungarn 31 %

Die Eigentumsverhältnisse sind im Welterbegebiet sehr unterschiedlich. Während auf ungarischem Gebiet der Ungarische Staat größter Grundbesitzer ist, sind es auf der österreichischen Seite überwiegend private Eigentümer.

Österreich

- Anteil Kernzone in Österreich: 95 %
- Pufferzone in Österreich: 5 %

Die Flächen sind größtenteils Privateigentum oder gehören den Welterbegemeinden (Apetlon, Breitenbrunn, Donnerskirchen, Frauenkirchen, Gols, Illmitz, Jois, Mörbisch, Neusiedl/See, Oggau, Oslip, Podersdorf Purbach, Rust, Schützen, St. Andrä, St. Margarethen, Winden, Weiden und Pamhagen).

Die größten Privateigentümer sind:

- Esterházy'sche Fürstliche Privatstiftung
- Stift Heiligenkreuz

Der staatliche Anteil ist mit unter 1% vernachlässigbar klein (Leithagebirge, Wulka).

Ungarn

- Anteil Kernzone in Ungarn: 86 %
- Anteil Pufferzone in Ungarn: 16 %

Eigentumsverhältnisse im Fertő-Hanság Nationalpark:

Staatseigentum	10.790 ha
Verwaltung durch:	
Nationalparkverwaltung	4.890 ha
Nord-transdan. Wasserwirtschaftsdirektion	4.700 ha
Fertő-Schilfverwertungsunternehmen	473 ha
TÁEG RT.	686 ha
Sonstige	41 ha
Privateigentum:	1.708 ha
<u>Gemeinden:</u>	<u>44 ha</u>
Gesamt:	12.542 ha

Staatseigentum: die unter Schutz gestellten Schloss-Ensembles von Fertőd und Nagycenk, einschließlich der dazu gehörenden Gärten.

Fertőrákos, ehemaliger Bischofspalast samt Garten.

Eigentum der Gemeinden, der Kirche und Privatbesitz: in Fertőrákos, Balf (Sopron), Fertőboz, Nagycenk, Hidegség, Fertőhomok, Hegyko, Fertőszéplak, Fertőd, Sarród.



3.2.2 Rechtliche Einschränkungen

Österreich

Natur- und Landschaftsschutzgebiete

- Mit der Natur- und Landschaftsschutzverordnung Neusiedler See, LGBl. 22/1980, wurden der See und seine Umgebung unter Natur- und Landschaftsschutz gestellt.
- Burgenländisches Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz (NG 1990), LGBl. 28/1991, in der Fassung LGBl. 66/1996.
- Die Allgemeine Naturschutzverordnung, LGBl. 24/1992, stellt die Lebensräume der wildlebenden Tiere unter Schutz und schreibt die nachhaltige Bewahrung der Vielfalt einheimischer Tier- und Pflanzenspezies vor.
- Diese Rechtsvorschriften bilden die Grundlage für die Verwaltung durch die zuständigen Behörden. Sie gelten im gesamten Burgenland und sind im Zusammenhang mit dem Natur- und Landschaftsschutzgesetz für das Gebiet Neusiedler See zu sehen. Sie enthalten Verpflichtungen, Verbote und Ausnahmebestimmungen.

Nationalpark

- Gesetz über den Nationalpark Neusiedler See (NPG 1993), LGBl. 28/1993 in der Fassung LGBl. 82/1993 (zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 44/2001). Satzung der Nationalparkgesellschaft Neusiedler See – Seewinkel (NP-GES), LGBl. 169/1993
- Diese Bestimmungen legen das Gebiet des Nationalparks und die Funktion der Nationalparkgesellschaft fest.
- Die „15a-Vereinbarung“ zwischen der Bundesregierung und dem Burgenland über die Kofinanzierung des Nationalparks.

Ramsar-Gebiet:

- BGBl. 225/1983. Mit diesem Gesetz tritt Österreich der Konvention bei und designiert gleichzeitig das Gebiet Neusiedler See – Seewinkel als Schutzgebiet entsprechend den Zielsetzungen der Konvention.
- BGBl. 225/1959 Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Ungarn über die Regelung wasserwirtschaftlicher Angelegenheiten im gemeinsamen Grenzgebiet.

Natura 2000-Gebiet

- Das Natura 2000 – Gebiet Neusiedler See – Seewinkel (AT 1110137) wurde gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. 1992 Nr. L206 sowie der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. Nr. L103 nominiert bzw. ausgewiesen.
- Mit einer Gesamtfläche von 41.735 ha umfasst das pSCI (proposed Sites of Community Interest = FFH-RL) das Natur- und Landschaftsschutzgebiet Neusiedler See und Umgebung (LGBl.-Nr. 22/1980) einschließlich der Flächen des Nationalpark Neusiedler See – Seewinkel (LGBl.-Nr. 28/1993, 82/1993). Im pSCI sind weiters die Naturschutzgebiete „Hackelsberg“ (LGBl. Nr. 35/1965), „Jungerberg“ (LGBl. Nr. 36/1965), „Thenauriegel“ (LGBl. Nr. 30/1979), „Goldberg“ (LGBl. Nr. 49/1973) und „Pfarrwiesen“ (LGBl. Nr. 41/1987) enthalten. Das Gebiet ist im selben Ausmaß auch nach der Vogelschutz-Richtlinie bzw. als SPA (Special Protection Areas) ausgewiesen.



- Die IBAs (Important Bird Areas) „Neusiedler See“ (23.272 ha) sowie „Südlicher Seewinkel und Zitzmannsdorfer Wiesen“ (14.000 ha) gehen vollständig im SPA auf. Im Bereich der Leithagebirgs-Abhänge ist ein kleiner Teil des IBA „Nordöstliches Leithagebirge“ enthalten; die 145 ha umfassende Bewahrungszone Waasen (Hanság) des Nationalparks Neusiedler See – Seewinkel hat einen kleinen Anteil am 7.000 ha großen IBA „Österreichischer Teil des Hanság (Waasen)“.

Karte siehe: www.burgenland.at/redaktion/Download/LRG/Abt5/Nat2000.pdf

- Während Verordnungen der EU in den Mitgliedsstaaten unmittelbar Anwendung finden, sind Richtlinien in innerstaatliches Recht umzusetzen. Demgemäß wurden z.B. die Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG in der Novelle zum NG 1990, LGBl.Nr. 66/1996, berücksichtigt

Biosphären-Reservat

- Ein Schwerpunkt des "UNESCO Man and the Biosphere Programme", das 1970 ins Leben gerufen wurde, ist es, repräsentative Naturgebiete überall auf der Welt durch die Errichtung eines Netzes von Biosphären-Reservaten zu erhalten. Das Gebiet des Neusiedler Sees wurde 1977 in die Liste der Biosphären Reservate aufgenommen.

Siehe www.burgenland.at/redaktion/Download/LRG/Abt5/biosphaeren.pdf

Schutz der Kulturgüter

Denkmalschutzgesetz (Bundesgesetz aus 1923)

- Das Gesetz stellt auf bedeutende Denkmäler ab. Der Schutz umfasst alles, was der ursprünglichen Substanz und dem traditionellen Erscheinungsbild zuzurechnen ist. In erster Instanz ist das Bundesdenkmalamt zuständig, das unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Erkenntnisse zu entscheiden hat, ob ein öffentliches Interesse an der Erhaltung eines einzelnen Denkmals, eines Gebäudeensembles oder einer Sammlung besteht.
- Innerhalb des Welterbegebietes steht beispielsweise der gesamte historische Ortskern der Freistadt Rust unter Denkmalschutz.
- Wenn zu befürchten ist, dass ein Denkmal niedergerissen oder in seiner Substanz oder seinem Erscheinungsbild durch Änderungen in seinem Umfeld beeinträchtigt werden könnte, kann das Bundesdenkmalamt Schutzmaßnahmen vorschreiben. Verstöße gegen das Denkmalschutzgesetz können mit Geld- oder Verwaltungsstrafen geahndet werden.

Ungarn

Naturgüter, Landschaftsschutz, Ensembles

Aufgrund der unterschiedlichen Entwicklung, die Ungarn und Österreich im 20. Jahrhundert genommen haben, vor allem auch im Hinblick auf Grundbesitz und Wirtschaft und deren Auswirkungen auf die betreffenden Gebiete, ist die Situation differenziert zu betrachten.

In den letzten zehn Jahren hat Ungarn einen intensiven Gesetzgebungsprozess durchgemacht, dessen konzeptive Zielsetzung die Schaffung eines Korpus von eigenständigen und demokratischen Gesetzen war.

Bestimmend für den Status und die Zukunft der Welterbe-Kulturlandschaft ist prinzipiell das Gesetz Nr. 53 aus 1996 über den Naturschutz. Seine allgemeinen Ziele sind der Schutz natürlicher Werte und Gebiete, der Landschaft und ihrer Natursysteme und der Artenvielfalt, deren Anerkennung und nachhaltige Nutzung und die Befriedigung des gesellschaftlichen Bedürfnisses nach einer gesunden und ästhetisch ansprechenden Umwelt. Das Gesetz definiert den



Begriff des Nationalparks, regelt u.a. detailliert die Nutzung unter Schutz gestellter Umwelträume einschließlich Nationalparks und die darin zulässigen Aktivitäten, und sieht die Einrichtung von Pufferzonen außerhalb der Schutzzonen vor.

Auf der Grundlage von Gesetz Nr. 93 aus 1995 wurde die Verstaatlichung von Nationalparkflächen, die sich früher im Besitz von Genossenschaften befanden, im Jahr 2000 abgeschlossen.

Während die älteren Gesetze den einzigartigen Wert der gebauten Umwelt durch individuelle Unterschutzstellung einzelner Elemente zu bewahren suchten, setzt sich seit den neunziger Jahren ein neuer Ansatz zunehmend durch und tritt an die Stelle der früheren objekt- und denkmalbezogenen Sicht.

Das erste Anzeichen für diese Bemühungen war das Gesetz Nr. 65 aus 1990 über die Einrichtung der lokalen Selbstverwaltung, mit dem der Schutz der gebauten Umwelt den Gemeinden und Komitatsverwaltungen übertragen wurden.

Gesetz Nr. 53 aus 1995 über die allgemeinen Umweltschutzvorschriften enthält auch Bestimmungen über den Schutz der vom Menschen geschaffenen (gebauten) Umwelt.

Gesetz Nr. 21 aus 1996 über Regionalplanung und Raumordnung definiert den Schutz und die Erhaltung der Umwelt, der Landschaft und der Natur als regionale Aufgaben.

Gesetz Nr. 64 aus 2001 über den Schutz des Kulturerbes stellt darauf ab, die Interessen des Denkmalschutzes im Rahmen eines ganzheitlichen Schutzkonzeptes für die gebaute Umwelt zu fördern, wobei die Gebiets- und Siedlungsentwicklung, der Natur- und Landschaftsschutz, die internationalen Verpflichtungen und die Bewusstseinsbildung der Öffentlichkeit hinsichtlich des Kulturerbes entsprechend zu berücksichtigen sind.

In Abschnitt 33 dieses Gesetzes heißt es: "Der individuell herausragende Wert historischer und kultureller Denkmäler ist prioritär zu schützen. Zu diesem Zweck sind die im Anhang zu diesem Gesetz aufgelisteten historischen Denkmäler und Gebäudegruppen ausschließlich in Staatseigentum zu halten. Wo keine staatlichen Eigentumsrechte bestehen – und das Fehlen solcher Rechte nicht auf Mängel im Grundbuch oder Gesetzesverstöße zurückgeht – muss der Staat die Eigentumsrechte erwerben."

Die Schlossanlage Széchenyi in Nagycenk fällt als Ensemble historischer Denkmäler zur Gänze unter diese Bestimmung, sowie auch des Schloss Esterházy in Fertod und der frühere Bischofspalast und -garten im unter Schutz gestellten Gebiet von Fertorákos.

Gesetz Nr. 78 aus 1997 über die Schaffung und Bewahrung der gebauten Umwelt definiert als ein Ziel im Rahmen der Flächennutzung die Entwicklung der natürlichen, landschaftlichen und baulichen Werte der Umwelt und den Schutz von Landschaften und Ortsbildern.

Der Rechtsvorgänger des Ferto-Hanság Nationalparks war das Landschaftsschutzgebiet Ferto, das durch Entschließung des Präsidenten der Nationalen Umwelt- und Naturschutzbehörde (19/1977. OKTH) eingerichtet wurde, um folgende Ziele zu verwirklichen:

- Schutz und Bewahrung der charakteristischen Landschaft und bedeutender natürlicher Werte (die Wasserfläche des Sees, die ausgedehnten Schilfbestände und Mähwiesen, die Sümpfe, Salzwiesen und Waldbestände sowie die natürliche Flora und Fauna dieser Biotope)
 - Sicherstellung der ungestörten Brut und des Vogelzugs der geschützten Vogelarten
 - Bewahrung des Kulturerbes der Landschaft
 - Sicherung natürlicher Bedingungen für die wissenschaftliche Forschung



- Förderung des Erholungs- und Erfahrungswertes und der wissenschaftlichen Bildung durch den Schutz der natürlichen Umwelt

Mit dem Erlass 2/1991 (II. 9) KTM des Ministers für Umweltschutz und Regionalentwicklung wurde das Landschaftsschutzgebiet Ferto in einen Nationalpark umgewandelt. Ausweitung des Nationalparks und Umbenennung in Ferto-Hanság Nationalpark durch Erlass Nr. 5/1994. (III.8.) KTM des Ministers für Umweltschutz und Regionalentwicklung. Durch diesen Erlass wurde auch das bereits durch EntschlieÙung 14/1976 OTVH geschaffene Landschaftsschutzgebiet Hanság in den Rang eines Nationalparks erhoben. Die jüngste Erweiterung erfuhr der Ferto-Hanság Nationalpark durch Erlass 1/1999 (I. 18) des Ministers für Umweltschutz.

Das Gebiet Ferto-Neusiedler See ist ein MAB-Biosphärenreservat und unterliegt seit 1989 der Ramsar-Konvention.

Kulturgüter

Das Schlossensemble von Schloss Esterházy und die zugehörigen Gründe, die innerhalb des Welterbe-Gebietes liegen, und Schloss Széchenyi in Nagycenk wurden 1966 durch den Direktor der Nationalen Denkmalschutzbehörde als historische Denkmäler unter Schutz gestellt.

Die Erhaltung der Schlösser ist auch durch Gesetz 64 aus 2001 über den Schutz historischer Baudenkmäler gesichert. Gemäß diesem Gesetz sind diese Objekte ausschließliches Eigentum des ungarischen Staates, gehören zum nationalen Erbe und dürfen nicht verkauft werden.

Das früher von einer Befestigungsmauer umgebene, historische Zentrum von Fertorákos wurde 1976 durch gemeinsame EntschlieÙung des Ministers für Bauwesen und Stadtentwicklung und des Kulturministers per Erlass als historisch bedeutsames Gebiet unter Schutz gestellt. Diese Unterschutzstellung ist bis heute in Kraft.

Schutzmaßnahmen und deren Umsetzung

Die Ferto-Hanság Nationalparkverwaltung kann ihre Eigentumsrechte ausüben und fungiert für das Gebiet auch als Baubehörde erster Instanz; sie kann dadurch die Einhaltung der Naturschutzbestimmungen und -auflagen sicherstellen.

Als Eigentümer regelt die Nationalparkverwaltung die Bewirtschaftung in den verschiedenen Formen (Beweidung, Mahd, Schilfgewinnung), indem sie mit den Nutzern Verträge abschließt, die den im Naturschutz-Managementplan festgelegten Zielen entsprechen.

In den Gebieten, die nicht im Eigentum der Nationalparkverwaltung stehen, übt sie auf Grundlage von Regierungsverordnung 211/1997 (XI. 26) Korm. über Umweltschutzinspektorate und Nationalparkverwaltungen die Funktion einer Baubehörde erster Instanz aus und ist für die Umsetzung von Gesetz 53 aus 1996 und der dazugehörigen Durchführungsbestimmungen sowie die Umsetzung des Naturschutzplans zuständig. Ferner übt sie auch die im Jagd- und Fischereigesetz festgelegten Befugnisse einer Behörde erster Instanz aus und hat fachbehördliche Kompetenzen.

Die Ressourcennutzung durch Landwirtschaft, Fischerei und Jagd im Nationalparkgebiet (in den Bereichen, die nicht Eigentum des NP sind) ist in der Regierungsverordnung zum Schutz der Natur (Jagd, Fischerei), der Regierungsverordnung über die Schilfbewirtschaftung (120/1999. /VIII. 6./) und im Naturschutz-Managementplan der Nationalparkverwaltung geregelt. Diese Gebiete werden größtenteils durch den Staat genutzt. Neben der Nationalparkverwaltung sind auch die Nord-transdanubische Wasserwirtschaftsdirektion und die Ferto-Schilfverwertungsgesellschaft ÁPVRT hier tätig. Weiters bestehen in den Randgebieten einige bäuerliche Genossenschaften und private Güter.



Das Management der wildlebenden Tierbestände im Nationalpark war früher die Quelle vieler Probleme. Die Hauptsorge bildete die Jagd auf Wasservögel, die gegen Bezahlung von drei Jagdbetrieben kommerziell organisiert wurde. Seit 1995 liegen die Jagdrechte für den Großteil des Gebiets beim Nationalpark selbst. Durch das 1997 in Kraft getretene Jagdgesetz (Gesetz 55/1997) wurde das Jagdrecht mit dem Grundeigentum verknüpft, wodurch sich der Bereich, in dem der Nationalpark das Jagdrecht innehat, auf 9.000 ha ausdehnte. Die umfassende Beachtung der Naturschutzinteressen wird durch die spezielle Unterschutzstellung des Gebietes als Naturschutzgebiet und genetisches Reservoir sichergestellt. Im Gebiet wird die Jagd nicht mehr als Sport (gegen Bezahlung, durch Jagdgäste) betrieben. Zur Bestandsregulierung erforderliche jagdliche Eingriffe werden durch entsprechend qualifizierte professionelle Kräfte durchgeführt, welche die Umwelt nicht beeinträchtigen. Ein Beispiel für einen derartigen Eingriff wäre, wenn bei übergroßen Beständen an Wildschweinen im sensiblen Bereich die Tiere eingefangen und (lebend) aus dem Bereich entfernt werden.

In den Randgebieten haben vier Organisationen das Jagdrecht, die Bestandsmanagement betreiben. In diesen Gebieten übt die Nationalparkverwaltung ihre behördlichen Befugnisse im Interesse des Naturschutzes aus.

Die Einhaltung der Naturschutzbestimmungen wird durch vier Nationalpark-Aufsichtsorgane kontrolliert, die in ihrer Tätigkeit von einem Wachdienstleiter und Aufsichtsorganen kontrolliert und unterstützt werden.

Gemäß dem Gesetz über das Kulturerbe ist der Eigentümer eines historischen Denkmals verpflichtet, dieses in gutem Zustand zu erhalten.

Der Schutz historischer Denkmäler und die Überwachung des guten Erhaltungszustandes obliegt in erster Linie dem Amt für den Schutz des Kulturerbes.

Die Kompetenz für den Schutz historischer Denkmäler liegt in erster Instanz bei der Direktion für den Schutz historischer Denkmäler, die im Nationalen Amt für den Schutz historischer Denkmäler angesiedelt ist. Die zweite Instanz ist der Präsident des Nationalen Denkmalschutzamtes. Diese Behörde ist auch für die Vergabe von Baugenehmigungen zuständig.

Jede Veränderung, durch die der Zustand, das traditionelle Erscheinungsbild, die historische oder ästhetische Wirkung eines historischen Denkmals beeinflusst werden können, muss durch das Amt für den Schutz historischer Denkmäler genehmigt werden. Eine Genehmigung ist in allen Fällen erforderlich, in denen Raumordnungspläne oder lokale Baubestimmungen unter Denkmalschutz stehende Objekte betreffen. Auch Abänderungen der Grenzen des verbauten Gebietes innerhalb einer Siedlung sind durch das Denkmalschutzamt zu bewilligen, wenn die Abänderungen denkmalschützerische Interessen berühren.

Das Denkmalschutzamt kann den Eigentümer im Interesse des Denkmalschutzes verpflichten, seinen Besitz in gutem Zustand zu erhalten, und die fachliche Überwachung kann die Entfernung oder den Abriss von Elementen fordern, die den Blick auf das Denkmal stören.

Bei Verstößen gegen die Rechtsvorschriften kann das Denkmalschutzamt Geldstrafen verhängen.

Neben dem Schutz historischer Denkmäler in ihren Gebieten haben die Lokalverwaltungen im Hinblick auf den Denkmalschutz vor allem die Aufgabe, die Lage der historischen Denkmäler und geschützten Bereiche kontinuierlich zu beobachten und das Denkmalschutzamt über allfällige Beobachtungen und die innerhalb ihres eigenen Zuständigkeitsbereiches allenfalls ergriffenen Maßnahmen zu informieren.



3.2.3 Pläne und Programme

Österreich

- Der Nationalpark Neusiedler See – Seewinkel wird gemäß den IUCN-Kriterien verwaltet. Der Managementplan befindet sich zur Zeit im Stadium der Ausarbeitung.
- Natura 2000: Für die Natura 2000 – Gebiete wird noch 2003 von der Landesregierung die Erfassung der nach FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie geschützten Arten und Lebensräume beauftragt. Unmittelbar danach sollen die Managementpläne erstellt werden (voraussichtlich bis 2006).
- Sonstige Pläne Natur- und Landschaftsschutz – Für alle burgenländischen Naturschutzgebiete existiert ein Pflegekonzept, das 1994 im Auftrag der Bgld. Landesregierung, Abt. IV – Natur- und Landschaftsschutz erstellt wurde (siehe Biologische Forschung Burgenland, Bericht 82, A. Koo, 1994).
- Burgenländischer Landesentwicklungsplan (LEP 1994, LGBl. 48/1994): beschäftigt sich mit Regionalplanung, Raumordnung und Raumentwicklung, Natur-, Landschafts- und Denkmalschutz.

Der Neusiedler See wird hierbei als eigene Sonderzone behandelt:

- Für sämtliche räumlich relevanten Maßnahmen ist der Nachweis zu erbringen, dass der besondere Wert des Gebietes nicht beeinträchtigt wird.
 - Der Übergangsbereich des Seevorgeländes zum flächigen Schilfgürtel des Neusiedler Sees soll zu der geschlossenen Zone der Seewiesen entwickelt werden.
 - Investitionen im Bereich des Tourismus sind nur für eine Steigerung der Qualität und der Saisonverlängerung zulässig.
 - Beim Ausbau des Tourismus ist anzustreben, dass Bootsplätze am landseitigen Schilfrand liegen und dass keine weiteren Aufschüttungen vorgenommen werden.
- Beurteilungskriterien für die Genehmigung von Windkraftanlagen, Regionales Rahmenkonzept für das Nördliche Burgenland, 2002: Innerhalb der Welterberegion ist die Errichtung von Windkraftanlagen nicht erlaubt. In den angrenzenden Eignungszonen gelten Höhenbeschränkungen (125 m).
 - Regionales Landschaftskonzept Neusiedler See West 1994: beschäftigt sich mit der Kulturlandschaft und Biotope, dem Landschaftsbild und dem Siedlungsraum. Ziele und Maßnahmen dieses Konzeptes sind in den vorliegenden Managementplan für das Welterbe eingeflossen (vgl. Kapitel 4: Ziele).
 - Die Örtliche Entwicklungskonzepte und Flächenwidmungspläne der Gemeinden basieren auf dem Burgenländischen Raumplanungsgesetz. Sämtliche Gemeinden verfügen über einen das gesamte Gemeindegebiet abdeckenden Flächenwidmungsplan. Manche Gemeinden haben darüber hinausgehend detailliertere Festlegungen über Bebauungsrichtlinien und Bebauungspläne.
 - Dorferneuerungsplan: Die Zielsetzung ist, den angestrebten Zustand in wirtschaftlicher, kultureller, sozialer und struktureller Hinsicht und auf der Grundlage der Richtlinien der Dorferhaltung und -erneuerung umfassend zu dokumentieren. Mehrere Dörfer im Welterbegebiet und dessen Nachbarschaft haben sich am Dorferneuerungsprogramm beteiligt, das finanziell und fachlich seitens der Burgenländischen Landesregierung unterstützt wird.



Ungarn

Naturschutz-Managementplan

- Managementplan des Ferto-Hanság Nationalparks (Autor: Tibor Seregélyes), Sopron. 1996, siehe Band "B"

Der Nationale Raumordnungsplan

Der Nationale Raumordnungsplan hat Gesetzeskraft. Er wurde geschaffen, um ein Konzept für die räumlichen Strukturen im Land bereit zu stellen (Struktur der landesweiten Verkehrs- und Versorgungsnetze, System städtischer, landwirtschaftlicher und natürlicher Schutzräume), die Landnutzung und Erhaltung natürlicher Ressourcen festzulegen und die Rahmenbedingungen für die Entwicklung in technischer und ökologischer Sicht zu gewährleisten.

Die Aufgaben des Nationalen Raumordnungsplans sind:

- Schaffung einer ausgewogenen räumlichen Struktur
- Sicherstellung einer umfassenden Einbindung in die europäischen und weltweiten Kommunikationssysteme
- Umsetzung der Qualitätskriterien in der Raumordnung
- Gewährleistung der gebietsbezogenen Bedingungen für vorteilhafte Entwicklungsperspektiven der Siedlungen und Siedlungsgruppen

Der Regionalstrukturplan

Der Regionalstrukturplan definiert (unter Berücksichtigung der Belastbarkeit des Landes) Umweltschutz, ökologische Bedingungen, bereits bestehende Verkehrsverbindungen, die Bedingungen für die landesweite Siedlungsstruktur, die im Rahmen internationaler Kooperationsprogramme eingegangenen Verpflichtungen, die Raumordnung auf regionaler Ebene und die räumliche Struktur der Verkehrsverbindungen. Ferner umreißt er die Entwicklungstrends in den Gemeinden und enthält Richtlinien für ihre Entwicklung bzw. Änderungen in der aktuellen Entwicklung. Die Richtlinien für die regionale Raumordnung sind in Flächennutzungsbestimmungen im Detail festgelegt.

Der Ferto-Hanság Nationalpark wird – neben anderen Gebieten – im Nationalen Raumordnungsplan als prioritäres Gebiet deklariert.

Der Regionalplan für jedes Prioritätsgebiet soll vom ungarischen Parlament als Gesetz verabschiedet werden.

Regionale Flächennutzungspläne

- Regional- und Flächennutzungsplan für Ferto-Hanság. Forstwirtschaftliche Studie. *Urbanitás Kft.* (Autor: Tibor Halász, Forstwirtschaftsexperte) Balatonfüred, September 1992
- Regional- und Flächennutzungsplan für das Gebiet Ferto-Hanság. Diskussionspapier, 1995. *Urbanitás Kft.*, Budapest. (Der Plan wurde fertig gestellt und wird verabschiedet, sobald der Nationale Raumordnungsplan in Kraft tritt und Änderungen eingearbeitet sind.)

Dieser Plan deckt den gesamten ungarischen Anteil am Welterbe-Gebiet ab.

Der Plan sieht vor, dass die Flächennutzung im Einklang mit den landschafts- und naturschützerischen Aspekten erfolgen soll, wobei der Naturzustand zu erhalten ist, die Effizienz der Schutzmaßnahmen gesteigert und die Wirtschaftlichkeit verbessert werden soll; weiters



formuliert er Ziele und Maßnahmen im Bereich des Tourismus. Das darin vorgesehene System der Flächennutzung enthält Landschafts-, Natur- und Umweltschutzzonen und sieht auch Bewahrungszonen und ökologische Korridore vor. Besondere Bedeutung wird dem Schutz der gebauten Umwelt und archäologischer Stätten zugemessen. Für bereits geschädigte Flächen sind Landschaftssanierungsmaßnahmen vorgesehen.

- Kombiniertes Flächennutzungsplan Fertohomok. Koller és Társai Tervező Kft., Pécs. 1991.
- Kombiniertes Flächennutzungsplan Fertóújlak. Koller és Társai Tervező Kft., Pécs. 1995.
- Kombiniertes Flächennutzungsplan Hidegség. Koller és Társai Tervező Kft., Pécs. 1991.
- Kombiniertes Flächennutzungsplan Hegyko. Koller és Társai Tervező Kft., Pécs. 1991.
- Allgemeiner Flächennutzungsplan Sopron (Gesamtkonzept), 1993. Urbanitás Tervező és Tanácsadó Kft.
- Allgemeiner Flächennutzungsplan (Gesamtkonzept) für Sopron und die Siedlungen am Ferto / Neusiedler See. VÁTI, 1974.
- Untersuchung zur Melioration der Weingärten in der Region Sopron und Ferto. Gyor, 1983. Nord-transdanubische Wasserwirtschaftsdirektion (Gyor), Agrober (Szombathely),
- Fertorákos – Abwasserentsorgung Phase IV am Ferto / Neusiedler See, offizielle Planungs-dokumentation. Mestervonal Tervező, Fejlesztő és Beruházó Kft. 1993., Sopron
- Studie zur Erneuerung des Felstheaters von Fertorákos. Nord-transdanubisches Designun-ternehmen (Gyoriterv), Büro Sopron, 1982.
- Abwasserkläranlage Fertorákos. Offiziell genehmigter Entwurf, 1992.
- Regionaler Landschafts-Reorganisationsplan und Untersuchungen für Ferto-Hanság. Urbanitás kft. 1991.
- Regionalplan des Komitats Gyor-Moson-Sopron, derzeit in Ausarbeitung. VÁTI Kht.

3.3 Beteiligte Stellen und Verantwortlichkeiten

Verwaltungsstellen und Organisationen, welche die Inhalte des Managementplans umsetzen:

Österreich

Bundesebene

- Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
- Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
- Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten (Tourismus)
- Österreichische UNESCO-Kommission (u. a. Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten, Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, Bundeskanzleramt)
- Bundeskanzleramt, Staatssekretariat für Kultur
- Bundesdenkmalamt, Landeskonservator für das Burgenland

Landesebene

- Amt der Burgenländischen Landesregierung:
- Landesamtsdirektion, Stabstellen: Raumordnung, Öffentlichkeitsarbeit
- Abt. 2, Gemeinden und Schulen
- Abt. 4a, Agrar- und Veterinärwesen



- Abteilung 4b - Güterwege, Agrar- und Forsttechnik
- Abt. 5, Hauptreferat III, Natur und Umweltschutz
- Abt. 6, Soziales und Wohnbauförderung
- Abt. 7, Kultur, Wissenschaft und Archiv
- Abt. 9, Wasser- und Abfallwirtschaft
- Landesverband Burgenland Tourismus

Regionale Ebene, Vereinigungen

- Nationalparkgesellschaft
- NTG (Neusiedler See Tourismus GmbH)
- Regionalverband Neusiedler See - Leithagebirge

Gemeinden

Apetlon, Breitenbrunn, Donnerskirchen, Frauenkirchen, Gols, Illmitz, Jois, Mörbisch, Neusiedl/See, Oggau, Oslip, Podersdorf, Purbach, Rust, Schützen, St. Andrä, St. Margarethen, Winden, Weiden, Pamhagen

Sonstige Organisationen, Vereine und Verbände

- Innerhalb der Grenzen des Nationalparks: Nationalparkkommission, Wissenschaftlicher Beirat und die Nationalparkgesellschaft
- Kulturvereine, z.B. Kulturkreis Burgenland im Torwächterhaus, Verein der Freunde des Kremayr-Hauses (Stadtmuseum)
- Bildhauersymposion St. Margarethen
- Verein zur Erhaltung der römischen Bernsteinstraße
- Architekturraum Burgenland
- Österreichische Weinakademie
- Esterházy Betriebe GmbH

Ungarn

- Das Naturschutzmanagement des Welterbegebietes obliegt der Ferto-Hanság Nationalparkverwaltung.
- Die Gebäudeensembles und Gärten der Schlösser – Schloss Szécheny in Nagycenk, Schloss Esterházy in Fertod und der frühere Bischofspalast in Fertorákos – sind Eigentum des ungarischen Staates. Für die Verwaltung ist die Güterverwaltungsdirektion (Kincstári Vagyoni Igazgatóság) zuständig.
- Für die Verwaltung des unter Schutz gestellten Ortskerns von Fertorákos sowie des ganzen Ortes ist das Amt des Bürgermeisters von Fertorákos zuständig, während die Verwaltung der einzelnen Objekte immer dem Besitzer obliegt.
- Jede im Welterbegebiet befindliche Gemeinde ist im Ungarischen Rat für das Welterbe "Ferto-Gebiet" (Ferto-táj Világörökség Magyar Tanácsa) durch den jeweiligen Bürgermeister vertreten, der in seinem Zuständigkeitsbereich die Inhalte des Welterbe-Managementplans vertritt.
- Das ungarische Welterbe-Nationalkomitee ist ein Koordinationsgremium unter dem Vorsitz des Ministers für das nationale Kulturerbe, die Führung seiner Geschäfte obliegt dem Sekretär des ungarischen Welterbe-Nationalkomitees.
- Generalversammlung des Komitats Győr-Ménfőcsanak-Sopron
- Für das Kulturerbe ist das Kulturerbeamt zuständig.



Österreich/Ungarn

- Österreichisch/ungarische Gewässerkommission
- Raab-Ödenburg-Elektrische-Eisenbahn (RoeEE, Raab-Ödenburg Electric Railway)
- EUREGIO West - Nyugat Pannonia

3.4 Schutz- und Erhaltungsgrundsätze

3.4.1 Potenzielle Konfliktquellen, Gefährdungen

Potenzielle Konfliktquellen sind die Flächennutzung, die Infrastrukturentwicklung und der Tourismus. Eine Liste potenzieller Gefährdungen durch den Tourismus ist in Abschnitt 5 (Tourismus) enthalten.

- Intensivierung des Weinbaus in der sensiblen Hangzone Leithagebirge und Junger Berg, Hackelsberg, Vergrößerung der Weingärten, Verlust von landschaftlich bedeutenden Strukturen (Raine, Terrassen, Lesesteinhaufen etc.)
- Errichtung von Rückhaltebecken für Zubringer des Neusiedler Sees (Sedimentrückhalt) im Schilfgürtel
- Ungelöste Abwasserentsorgung für Seehütten (Pfahlbauten) der Ruster Bucht (bisher nur Auffangbehälter)
- Zweitwohnsitze in der Schilfzone bzw. in Randlagen am Leithagebirge (z.B. auch Inselwelt Jois)
- Erweiterung bzw. Neuanlage von Feriensiedlungen im Schilfgürtel
- Brandgefahr für touristische Einrichtungen und Seehütten im Schilfgürtel durch mangelnde Schilfnutzung (unkontrolliertes Abbrennen des Schilfs im Winter)
- Massive Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Nutzbarkeit für Touristen (Schadstoffemissionen, Lärm) durch Ausbau des höherrangigen Straßennetzes (Schnellstraße nach Schützen, Überholspuren zw. Jois und Winden) sowie
- Emissionen und damit verbunden hohe Ozonwerte durch Güter- und Individualverkehr sowie Flugzeuge
- Zeitweise Lärmbelastung durch Starenjagd mit Böllern und Kleinflugzeugen
- Optische Beeinträchtigung durch Schilderwälder in den Orten
- Absenkung des Grundwasserspiegels im Seewinkel durch Bewässerung landwirtschaftlicher Produktionsflächen (wird durch Ausbau eines Kontrollsystems weitgehend minimiert)
- Kurzfristige, lokale Schadstoffbelastung durch Feuerwerke bei Konzertveranstaltungen (Opernfestspiele Mörbisch und St. Margarethen). Bei Feuerwerken entstehen die Emissionen aus den Abbrandprodukten der chemischen Mischungen. Messungen haben ergeben, dass nach dem Abschießen größerer Feuerwerke während etwa 1 bis 2 Stunden erhöhte Luftbelastungen bezüglich Schwebstaub, Stickoxide und Schwefeldioxid auftreten.
- Übermäßiger Schwerverkehr entlang der Bundesstraße 50 zwischen Neusiedl/See und Eisenstadt sowie in den ungarischen Gemeinden am Südufer des Sees
- Illegale Müllablagerungen im ungarischen Gebiet



Die meisten Konfliktbereiche und die entsprechenden Abhilfemaßnahmen für den ungarischen Teil des Welterbegebietes werden im Managementplan des Ferto-Hanság Nationalparks behandelt (siehe dort).

3.4.2 Katastrophenschutz

Österreich

In der Burgenländischen Landesregierung liegt die Verantwortung für den Katastrophenschutz bei der Abteilung 2 - Gemeinden und Schulen und fällt in den Geschäftsbereich des Landeshauptmannstellvertreters.

Der Katastrophenschutz ist durch die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 22. April 1987 geregelt. Im Landesgesetzblatt LGBl.Nr. 30/1987, § 1 werden die für die Entscheidung im Katastrophenfall notwendigen Grundlagen und die in einem solchen Fall in der Regel zu treffenden Maßnahmen festgelegt. § 3. (1) legt eine Gebietsbeschreibung fest, die durch textliche und graphische Darstellungen, alle für das betreffende Gebiet maßgeblichen Einrichtungen und Daten, die für den Katastrophenschutz von Bedeutung sein können, erfasst. Dazu zählt auch eine Liste der zu schützenden Kulturgüter. Im LGBl.Nr. 5/1986, § 9 wird festgelegt, dass die Bezirksverwaltungsbehörden in einem Bezirks-Katastrophenschutzplan die für die Vorbereitung und Durchführung einer wirksamen Katastrophenvorsorge sowie Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen erforderlichen Maßnahmen vorzusehen haben.

Für den Bereich Eisenstadt-Umgebung, für Neusiedl/See und die Freistädte Eisenstadt und Rust liegt jeweils ein eigener Katastrophenschutzplan auf der Bezirkshauptmannschaft auf. Dieser wird zumindest einmal jährlich auf seine Vollständigkeit und Richtigkeit hin überprüft und aktualisiert.

Zusätzlich wird mit der geplanten Schaffung einer Landessicherheitszentrale eine wichtige Weichenstellung vorgenommen. Diese Basis soll für den Aufbau und die Einrichtung eines professionellen Sicherheits- und Krisenmanagements genutzt werden. Maßgabe ist eine Optimierung der (bestehenden) Strukturen, die landesweit einheitlich funktionieren sollen, eine Vernetzung der verschiedenen Geschäftsbereiche, eine Optimierung der Entscheidungsfindung und die Erreichung eines hohen Mobilitätsgrads (hohe Beweglichkeit der Einsatzleitsysteme; Installation eines Call-Centers, Implementierung der Pläne ins Landes-GIS etc.). Darüber hinaus soll es für die Gemeinden möglich sein, die laufenden Aktualisierungen der Katastrophenschutzpläne digital und online durchzuführen.

Ungarn

Katastrophenschutzpläne werden auf regionaler Ebene von der Abteilung Katastrophenschutz der Komitatsverwaltung erstellt; in den Gemeinden sind dafür die Katastrophenschutzabteilungen der Stadtverwaltungen und in kleineren Orten die Lokalverwaltungen zuständig. Der Präsident der Generalversammlung des Komitats Győr-Ménfőcsanak-Sopron ist für den Katastrophenschutz auf Ebene des Komitats verantwortlich, während in den Stadt- und Dorfgemeinden die Verantwortung dafür bei den Bürgermeistern liegt.



3.4.3 Brandverhütung und Feuerwehr

Österreich

(vgl. Burgenländisches Feuerwehrgesetz 1994)

Die Besorgung der Aufgaben der Feuer- und Gefahrenpolizei obliegt der Gemeinde. Sie bedient sich dazu der (Freiwilligen) Feuerwehr. Die Feuerwehren der einzelnen Gemeinden sind den Bezirksfeuerwehrkommandanten unterstellt: Im Welterbegebiet sind dies die Bezirke Neusiedl, Eisenstadt-Umgebung und die Freistadt Rust. An der Spitze der Feuerwehrorganisation des Landes steht der Landesfeuerwehrkommandant.

Die Gemeinde hat die nötigen Vorkehrungen zur Verhinderung des Ausbruches oder Ausbreitung eines Brandes zu treffen. Die näheren Bestimmungen über die Brandverhütung folgen den Richtlinien zur Brandverhütung des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes und der Zentralstelle für Brandverhütung.

Ungarn

Das Komitat, die Stadt- und Dorfgemeinden verfügen jeweils über eigene Feuerschutzpläne. Der Feuerschutzplan für das Komitat Győr-Ménfőcsanak-Sopron wird in der Feuerwehrzentrale des Komitats aufbewahrt, die Pläne für die Stadtgemeinden liegen in den Feuerwehrstationen der Gemeinden, und die Pläne für die Dörfer werden von den örtlichen Freiwilligen Feuerwehren aufbewahrt. Von den zuständigen Feuerwehrkommandanten werden regelmäßig Übungen durchgeführt.

3.4.4 Verhütung sonstiger Schäden

Auf österreichischem Gebiet stecken die Bestimmungen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie die Festlegungen der Landesraumordnung den Rahmen für die bauliche und infrastrukturelle Entwicklung ab. Für Fragen der Flächenwidmung (z.B. Handels- und Gewerbebetriebe außerhalb des geschlossenen Siedlungsgebietes, Lagerplätze) werden jedoch im Welterbegebiet in Zukunft strengere Maßstäbe anzulegen sein.

Auf ungarischer Seite verhindert die Natur- und Umweltschutzgesetzgebung jede Entwicklung im geschützten Gebiet Fertő / Neusiedlersee und in der Pufferzone, die aus naturschutzfachlicher Sicht schädlich sein könnte.

Die Kulturlandschaft um den Fertő-tó / Neusiedler See ist nicht von Naturkatastrophen bedroht. Die Biotope werden hin und wieder durch Brände geschädigt, die in seltenen Fällen im Schilf ausbrechen, wobei aber die Auswirkungen der Feuer durch den natürlichen Nachwuchs mehr oder weniger ausgeglichen werden. Im Schutzgebiet besteht keine Überschwemmungsgefahr; hohe Wasserstände sind für die Biotope eher günstig als gefährlich. Der Überschwemmungsschutz in den Anrainergemeinden ist ausreichend, d.h. auch dort ist nicht mit Katastrophen zu rechnen.

Das im historischen Überblick erwähnte Phänomen eines völligen Austrocknens könnte sich wiederholen, wäre aber durch natürliche Prozesse verursacht. Um die ökologischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die Region aufrechterhalten zu können, gibt es bereits umfangreiche Überlegungen, Wasser aus Fließgewässern (Leitha, Raab, Donau) zuzuführen. Solche Maßnahmen wären einer Naturverträglichkeitsprüfung nach FFH-Richtlinie zu unterziehen, da sich der Chemismus des Flusswassers vom Seewasser deutlich unterscheidet. Die meisten Konfliktbereiche und entsprechende Abhilfemaßnahmen werden im Managementplan des Fertő-Hanság Nationalparks behandelt (siehe dort).



3.5 Korrektiv-Prozesse, Interessenausgleich

Die Durchführung des Managementplans beruht auf dessen einvernehmlicher Annahme durch die zuständigen österreichischen und ungarischen Regierungsorgane. Die Welterbevereine (Managementforum) in Österreich und Ungarn und die in diesen vertretenen politischen Mandatären und Verwaltungseinrichtungen erfüllen die Aufgabe der Abstimmung etwaiger unterschiedlicher Interessen.

Österreich

Über den Beschluss durch den Welterbeverein, in dem sowohl das Land Burgenland als auch die Gemeinden des Welterbegebietes vertreten sind, ist der Managementplan auf Landes- und Gemeindeebene verankert. Die Umsetzung erfolgt entsprechend der nach der österreichischen Bundesverfassung geregelten Kompetenzverteilung. So obliegen beispielsweise die Regelungen zum Naturschutz und zur überörtlichen Raumordnung der Burgenländischen Landesregierung, die örtliche Raumplanung und die baubehördlichen Verfahren liegen im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde, den diese auf Basis des Raumplanungsgesetzes und des Baugesetzes des Landes Burgenland besorgen. Der Schutz der Kulturgüter wiederum, ist über das Denkmalschutzgesetz (Bundesgesetz) geregelt. Dieses enthält die Straf- und Wiederherstellungsbestimmungen, die bei Zerstörung eines Einzeldenkmals oder eines unter Denkmalschutz gestellten Ensembles anzuwenden sind.

Da man auf Regierungsebene bestrebt ist, auf allen Ebenen ausgleichend zu wirken, sind derzeit keine Interessenskonflikte zu erwarten. Garant dafür ist der Welterbeverein, insbesondere die Personen, die in diesem Verein die höchsten Funktionen bekleiden. Von sieben Mitgliedern der Landesregierung sind vier im Vorstand des Vereins vertreten. Der Landeshauptmann fungiert als Obmann des Vereins, der Landeshauptmannstellvertreter als Obmannstellvertreter. Im Vorstand sind weiters zwei Abgeordnete des Landtages und Bürgermeister vertreten. Der Vorstand hat fünf Arbeitskreise eingerichtet, die mit den zuständigen Fachleuten aus der Verwaltung besetzt sind, sodass hier eine verwaltungskonforme Abstimmung und Koordinierung gegeben ist. Dies wird ebenfalls durch den Geschäftsführer gewährleistet. In der Generalversammlung des Vereins sind sowohl das Land Burgenland als auch alle Gemeinden des Welterbegebietes vertreten, sodass alle Aktivitäten landes- und gemeindekonform gesetzt werden.

Ungarn

Das Managementforum, in dem die beteiligten Partner zusammengefasst sind, ist berechtigt, bei einer Verletzung der Managementregeln aktiv zu werden und sollte danach streben, solche Verletzungen oder Übertretungen unter Beteiligung der betreffenden Parteien abzustellen und Konflikte beizulegen.

Im Gebiet des ungarischen Nationalparks ist die Direktion (Ferto-Hanság Nemzeti Park Igazgatóság) zuständig für die Durchführung des Managementplans und für korrektive Verfahren. Ihre Tätigkeit wird gesetzlich kontrolliert und vom Amt für Naturschutz, das dem Ministerium für Naturschutz und Wasserangelegenheiten unterstellt ist, überwacht.